



Sachstand

Einzelfrage zum Zuwendungsrecht

Einzelfrage zum Zuwendungsrecht

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 – 150/18
Abschluss der Arbeit: 21. September 2018
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Rechtsgrundlagen der Zuwendungsgewährung	4

1. Fragestellung

Vorliegende Fragestellung zielt im Wesentlichen darauf ab, ob es dem Bund erlaubt ist, Landes- einrichtungen Projektfördermittel im Rahmen des Instruments der Zuwendungen zu gewähren.

2. Rechtsgrundlagen der Zuwendungsgewährung

Die Zuwendungen stellen ein haushaltsrechtliches Förderinstrument dar. Den rechtlichen Rahmen für die Zuwendungen des Bundes bilden die Vorschriften des § 14 Haushaltsgrundsätzege- setz (HGrG)¹ i.V.m. den §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO)².

Nach § 23 BHO handelt es sich bei Zuwendungen um Leistungen an Stellen außerhalb der Bun- desverwaltung für bestimmte Zwecke, an deren Erfüllung der Bund ein erhebliches Interesse hat. Mit der Gewährung von Zuwendungen schafft der Bund finanzielle Anreize dafür, dass Dritte Aufgaben wahrnehmen, die auch im erheblichen Interesse des Bundes liegen. Es gibt zwei Arten von Zuwendungen. Die Zuwendungen im Rahmen der institutionellen Förderung dienen der De- ckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwen- dungsempfängers. Im Unterschied dazu erfolgt die Projektförderung zur Finanzierung einzelner abgegrenzter Vorhaben.³

Stellen außerhalb der Bundesverwaltung im Sinne des § 23 BHO sind alle Stellen, die nicht zur unmittelbaren Verwaltung des Bundes (Ministerien mit den nachgeordneten Verwaltungsbehör- den, Verfassungsorgane und Gerichte des Bundes) einschließlich seiner Bundesbetriebe gemäß § 26 BHO gehören. Als Zuwendungsempfänger kommen folglich natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts, andere Gebietskörperschaften (Länder und Gemeinden) und landesun- mittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts in Betracht.⁴

Die Gewährung von Zuwendungen steht unter dem Vorbehalt der Mittelbewilligung durch den Haushaltsgesetzgeber. Die bewilligten Mittelansätze im gesetzlich festgestellten Haushaltsplan bilden die Rechtsgrundlage für den Erlass des Verwaltungsaktes in Gestalt des Zuwendungsbe- scheides durch die Exekutive zugunsten des Zuwendungsempfängers.⁵ Die Entscheidung der Exekutive über die Mittelvergabe erfolgt nach den einschlägigen Richtlinien der Bundesregie- rung, in denen die Fördervoraussetzungen festgelegt sind.

Die Veranschlagung von Zuwendungsausgaben im Haushaltsplan setzt gemäß §§ 2 und 6 BHO die Finanzierungskompetenz des Bundes für die zu fördernde Maßnahme voraus. Nach dem in Art. 104a Abs. 1 GG verankerten Konnexitätsprinzip folgt die Finanzierungszuständigkeit der

1 Vom 19.09.1969, BGBl. I S. 1273, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 14.08.2017, BGBl. I S. 3122.

2 Vom 19.08.1969, BGBl. I S. 1284, zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 14.08.2017, BGBl. I S. 3122.

3 Vgl. Nr. 2 zu § 23 BHO der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur BHO (VV-BHO).

4 Vgl. Hugo/Sandfort, in: Engels/Eibelschäuser, Kommentar zum Haushaltsrecht, Stand August 2015, § 23 BHO, Rn 21.

5 Zu den Einzelheiten des Bewilligungsverfahrens vgl. Nr. 4 zu § 44 BHO der VV-BHO.

Aufgabenkompetenz. Demzufolge muss die durch Zuwendungen zu fördernde Aufgabe im Kompetenzbereich des Bundes liegen.
